

Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren

Vom 15. April 2011

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, den §§ 52 und 58 Abgabenordnung und den §§ 1, 4 und 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz hat der Rat der Stadt Beckum am 13. April 2011 und 11. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Beckum als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung und als Betrieb gewerblicher Art unterhaltenen Frei-, Hallen- und Sonder-sportanlagen mit Ausnahme der Frei- und Hallenbäder. Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen „BgA Sportstätten“. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich ausgestaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Mit den Sportanlagen verfolgt die Stadt Beckum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abgabenordnung (AO).

Gemeinnützige Zwecke sind insbesondere:

- Jugendförderung,
- Erziehungsförderung und Förderung der Volks- und Berufsbildung im Sportbereich,
- Sportförderung sowie
- Gesundheitsförderung.

Die gemeinnützigen Zwecke sollen insbesondere durch die Durchführung sportlicher Veranstaltungen für Sportlerinnen und Sportler und für Kinder und Jugendliche im Bereich des Freizeit-, Breiten-, Amateur- und Leistungssports verwirklicht werden.

Die sportlichen Veranstaltungen haben folgende Ziele:

- Steigerung der leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
- Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
- Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,

- 2 -

- sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;

Das Sportangebot innerhalb der Stadt Beckum soll gepflegt und gefördert werden.

- (2) Im Rahmen der genannten Zwecke und Ziele können auch andere als in Absatz 1 genannte Personen oder Körperschaften sportliche Angebote erbringen.

Hierzu zählen:

- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung,
- Förderung und Pflege internationaler Verständigung und
- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, zum Beispiel im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an offenen Ganztagsgrundschulen.

- (3) Die Sportförderrichtlinien der Stadt Beckum sind anzuwenden.

- (4) Mit den Sportanlagen ist die Stadt Beckum selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.

Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportanlagen. Es dürfen keine Beschäftigten der Sportanlagen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Nutzerberechtigung, -genehmigung

- (1) Die Zurverfügungstellung der Sportanlagen und deren Ausstattung erfolgen für die im § 2 genannten Zwecke auf Antrag und an folgende Personenvereinigungen und Einrichtungen:

- Beckumer Schulen,
- Sportvereine und -verbände,
- Weiterbildungseinrichtungen und
- sonstige Gruppen.

- (2) Über eine anderweitige Nutzung entscheidet im Einzelfall die Stadt Beckum.

- (3) Die Nutzung wird grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs schriftlich genehmigt. Bei Antragstellung ist die Person zu bezeichnen, die für die Erfüllung aller sich unter anderem auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist (zum Beispiel Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleitung).

- (4) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.

- (5) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten Sportanlage, Nutzungszeit oder Nutzungsdauer besteht kein Anspruch.

- (6) Bei der Belegung der Sportanlagen gilt folgende Reihenfolge:

1. Schulsport,
 2. Jugendsport in den Sportvereinen,
 3. Sport der dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossenen Sportvereine,
 4. Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Beckum-Wadersloh,
 5. sonstige Gruppen.
- (7) Für die Nutzung der unter Absatz 6 Nummer 2 und 3 genannten Nutzerinnen und Nutzer gilt folgende Reihenfolge:
1. überregionale Veranstaltungen,
 2. Meisterschaftsspiele, Aufstiegsspiele, Pokalspiele etc., die von den entsprechenden Sportverbänden festgestellt worden sind,
 3. Turniere und Freundschaftsspiele,
 4. Trainings- und Übungsbetrieb.
- Anträge auf vorrangige Berücksichtigung der unter Nummer 1 bis 3 genannten Veranstaltungen müssen der Stadt Beckum drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Vereine, die dieselbe Sportanlage benutzen, haben ihre Spielpläne aufeinander abzustimmen.
- (8) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
- dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
 - Nutzerinnen/Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder
 - Nutzerinnen/Nutzer die zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt haben.
- (9) Nutzerinnen und Nutzer können aus der erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Beckum herleiten.

§ 4

Nutzungsordnung

Die Stadt Beckum kann Nutzungsordnungen für die jeweilige Sportanlage erlassen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind an diese Nutzungsordnungen gebunden und dafür verantwortlich, dass auch Besucherinnen und Besucher die jeweilige Nutzungsordnung beachten.

§ 5

Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme entscheidet im Einzelfall die Stadt Beckum.
- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch die Stadt Beckum bestimmt werden. Nutzerinnen und Nutzer können hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Beckum herleiten.

- 4 -

- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage im Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

§ 6 Haftung

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden an den Sportanlagen und deren Ausstattung, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind oder auf normalem Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Beckum haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzerinnen und Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung entstanden sind. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Beckum oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Beckum beruhen.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die Stadt Beckum von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer/seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage und der Ausstattung und Geräte entstehen. Der Anspruch ist ausgeschlossen bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Beckum oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Beckum beruhen.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattung und Geräte haftet die Stadt Beckum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht. Unberührt bleibt insbesondere die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (5) Die Stadt Beckum übernimmt für vereinseigene Ausstattung und Geräte keine Haftung.

§ 7 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das Hausrecht wird durch das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte Personal und während genehmigter Nutzungszeiten durch die Nutzerinnen und Nutzer bzw. die verantwortliche Aufsichts-, Lehrperson oder die Übungsleitung ausgeübt. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Personen, die dieser Satzung oder auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Nutzungsordnungen zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.

- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen, kann von der Stadt Beckum ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

- 5 -

§ 8**Gebührenpflicht**

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen – außer der Sportanlagen des BgA Sportstätten – ist gebührenfrei.
- (2) Die Gebührenhöhe der Sportanlagen der BgA Sportstätten richtet sich nach § 9.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Sportanlage. Gebührenschuldner(in) ist die Nutzerin/der Nutzer der Sportanlage. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebühren(gesamt-)schuldner(innen).

§ 9**Gebührentarif****(1) Gebührentarif I:**

Für eine einstündige Nutzungszeit wird für eine Nutzung nach

- § 2 Absatz 1 und 2 oder
- für sportliche Veranstaltungen einer Nutzerin/eines Nutzers innerhalb des ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs gemäß § 67 a AO,

folgende Gebühr – zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz zu ermittelnden Umsatzsteuer (USt) – erhoben:

Sportanlage	Netto	Brutto (inklusive 19 % USt)
Kunstrasenplatz Vellern	7,50 €/Stunde	8,93 €/Stunde

(2) Gebührentarif II:

Gebühren – zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz zu ermittelnden Umsatzsteuer – werden unabhängig von der Nutzungszeit prozentual von den erzielten Brutto-Einnahmen erhoben für

- sportliche Veranstaltungen,
 - im Rahmen des § 67 a AO innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Nutzerin/des Nutzers,
 - mit größerem Zuschaueraufkommen oder
 - die über den Amateursport hinausgehen.
- nichtsportliche Veranstaltungen.

Nutzungsart des Veranstalters	Nutzung gemäß § 2	Nutzung außerhalb § 2
Eigennutzung	5 % der Brutto-Einnahmen	10 % der Brutto-Einnahmen
Fremdnutzung	10 % der Brutto-Einnahmen	20 % der Brutto-Einnahmen

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat eine prüffähige Einnahmeabrechnung vorzulegen.

- (3) Im Einzelfall – je nach Art der Veranstaltung – können Kosten für Personal, Strom, Werbung, Standgebühren oder sonstige anfallende Leistungen bei der Ermittlung der

- 6 -

Gebühr berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind besondere Vereinbarungen zulässig, zum Beispiel die Festsetzung von Kautionen.

Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Beckum.

§ 10

Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Bei Gebühren nach Gebührentarif I wird Nutzerinnen und Nutzern eine Gebührenermäßigung in Höhe von 80 Prozent gewährt, sofern sie
 - Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 AO ausüben oder
 - deren Aufgaben den Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – verfolgen.

Die Stadt Beckum als Trägerkörperschaft des BgA Sportstätten wird bei Eigenveranstaltungen oder bei Veranstaltungen, bei denen sie als Kooperationspartnerin auftritt, gleichgestellt.

- (2) Von den Gebührentarifen kann in besonderen Fällen abgewichen werden. Beispielsweise zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten oder bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO dienen und die über die in § 2 genannten Zwecken hinausgehen.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach Inanspruchnahme der Sportanlagen. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Anfallende Gebühren nach Gebührentarif I für Sportfachverbände, den Stadtsportverband Beckum e. V. sowie die Beckumer Sportvereine können jährlich berechnet werden. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Bei Großveranstaltungen erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Vorlage der prüffähigen Einnahmeabrechnung.

§ 12

Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

- (1) Die Stadt Beckum führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter ihrem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf die Erwerberin/den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen.

Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Körperschaftsteuer ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist. Die Stadt Beckum verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in ihren Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO zuzuführen.

- (2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist die neue Rechts-

- 7 -

trägerin/der neue Rechtsträger steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 AO, geht das Vermögen auf die neue Rechtsträgerin/den neuen Rechtsträger über.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dieser Satzung oder in der Nutzungsordnung (§ 4) festgesetzte Bestimmungen über
 - die Nutzungszeiten der Sportanlagen (§ 5, Nutzungsordnung)
 - das Verhindern von Lärm zum Zwecke der Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft (Nutzungsordnung)
 - den mit der Sportanlage einschließlich der dort vorhandenen Vereinsheime verfolgten Zwecke (§ 2, Nutzungsordnung)
 - das Verbot zum Betreten bestimmter Flächen der Sportanlagen (Nutzungsordnung)missachtet.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
- (3) Die Stadt Beckum behält sich das Recht vor, bei strafrechtswidrigem Verhalten Strafantrag gegen die unbefugte Nutzung zu stellen."

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 15. April 2011

In Vertretung
gezeichnet
Holger Klaes
Kämmerer

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 12. Juli 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister